

Behinderung

Gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind Menschen **behindert**,

- wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate für von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen
- und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX).
- wenn das zuständige Versorgungsamt (auf Antrag) mindestens einen GdB von 20 zuerkannt hat.

Schwerbehindert sind Menschen,
bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt.

Die Schwerbehinderteneigenschaft berechtigt zu gesetzlich geregelten Ausgleichen bei beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen.

Der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wird bei den **Versorgungsämtern der Stadt** gestellt.

<https://www.phv-nw.de/sites/default/files/versorgungsaeemter.pdf>

Hier kann der **Antrag** heruntergeladen werden:

https://www.phv-nw.de/sites/default/files/antrag-schwerbehindertenrecht_neu.pdf

Bei Fragen oder Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Schwerbehindertenvertretung.

Ihre Stimme für Gesundheit.
Persönlich. Hilfreich. Verlässlich.